

Platz vor der Nürnberger Lorenzkirche mit Stadtbäumen begrünt

Im Rahmen der Initiative „Grün in die Stadt“ unterstützt der VGL Bayern die mobile Begrünung in der Frankenmetropole. Oberbürgermeister Marcus König und Bürgermeister Christian Vogel nahmen am 29. April 2021 zwölf Stadtbäume in Empfang, die vor dem Hauptportal der Lorenzkirche für eine wohltemperierte Atmosphäre sorgen sollen. Die Standorte wurden durch den Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) der Stadt Nürnberg zusammen mit dem Stadtplanungsamt festgelegt.



Hintere Reihe von links: Ulrich Schäfer, Geschäftsführer der Nordgrün Nürnberg Garten- und Landschaftsbau GmbH und Ehrenpräsident des VGL Bayern, Daniel F. Ulrich, Baureferent der Stadt Nürnberg, Christian Vogel, Bürgermeister und Erster Werkleiter des SÖR der Stadt Nürnberg, und Gerhard Zäh, Präsident des VGL Bayern.

Vordere Reihe von links: Marcus König, Oberbürgermeister von Nürnberg, und Daniela Bock, Vorsitzende des Vereins Grünclusiv.



Gerhard Zäh, Präsident des VGL Bayern, bei seinem Grußwort anlässlich der Übergabe der Stadtbäume an die Stadt Nürnberg.



Die Firma Nordgrün Nürnberg Garten- und Landschaftsbau GmbH sorgte für die Bepflanzung der Stadtbäume, die die Firma H. Lorberg Baumschulerzeugnisse zur Verfügung stellte.

Neben dem SÖR, der die Pflanzgefäße zur Verfügung stellte, beteiligte sich der Verein Grünclusiv. Er spendete acht mobile Feldahorne, die sich zuvor auf dem Karl-Pschigode-Platz befanden und jetzt am Lorenzer Platz in neuen, größeren Kübeln mehr Raum haben. Vier weitere Bäume wurden vom VGL Bayern in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern übergeben: Die Firma H. Lorberg Baumschulerzeugnisse stellte je eine Silberlinde, Robinie, Vogelkirsche und Schwedische Mehlbeere zur Verfügung. Die Bepflanzung übernahm der Fachbetrieb Nordgrün Nürnberg Garten- und Landschaftsbau, der auch das Pflanzsubstrat beisteuerte. Zwischen den Bäumen wurden außerdem Bänke aufgestellt, sodass der Lorenzer Platz künftig noch mehr zum Verweilen einlädt. > [mehr](#)

Neue forsa-Studie: Urbanes Grün ist „Sehnsuchtsort“ für Bürger und Chance für „sterbende“ Innenstädte

Eine repräsentative forsa-Studie der BGL-Initiative „Grün in die Stadt“ zur Zufriedenheit der Bevölkerung mit städtischen Grünflächen ergab:



Die überwiegende Mehrheit wünschte sich mehr Freianlagen, mehr Parks und Aufenthaltsflächen in den Innenstädten. Die Bedeutung von öffentlichen Grünanlagen hat seit dem ersten Lockdown zugenommen – bei Menschen mit und ohne eigenen Garten. Begrünte und attraktive Freianlagen helfen auch gegen sterbende Innenstädte und bieten handfeste Vorteile für den Einzelhandel in der City. So würde sich eine überwältigende Mehrheit der Bevölkerung häufiger und länger in den Innenstädten aufhalten, wenn es dort mehr Grün gäbe.

Durch die Corona-Krise hat sich der negative Trend zum Innenstadtsterben deutlich verstärkt.
> mehr

European Award for Ecological Gardening 2021

Mit dem European Award for Ecological Gardening 2021 werden herausragende, realisierte, qualitativ hochwertige Projekte und Leistungen in drei Kategorien prämiert, die das ökologische Gärtnern zur Grundlage haben. Gesucht werden innovative wie nachhaltige Projekte mit Vorbildcharakter, die naturnah gestaltet sind, ökologisch gepflegt werden und auch soziale und wirtschaftliche Aspekte einbinden können. Die Auszeichnung richtet sich an Gärtnerinnen und Gärtner, Planerinnen und Planer, Gemeinden und Kommunen, Bildungseinrichtungen und Vereine aus allen europäischen Nationen.

Die Organisation „Natur im Garten“, vertreten durch das Land Niederösterreich und den Verein „European Garden Association - Natur im Garten International“ und die „Natur im Garten“ GmbH verleihen diesen Preis zur Anerkennung herausragender ökologischer gärtnerischer Leistungen.

Die Jury wählt aus den 3 Kategorien je ein Gewinnerprojekt aus, dessen Preise sich aus der öffentlichen Preisverleihung, einer Sonderplakette und einem Preisgeld in Höhe von EUR 1.000,00 zusammensetzen



Die Kategorien sind:

- Kategorie 1: Förderung von Biodiversität in Gärten und Grünflächen
- Kategorie 2: Klimafitte Gärten, Grünflächen und Gebäudebegrünungen
- Kategorie 3: Gärten für Gesundheit, Pflege und Therapie

Einsendeschluss für Ihre Teilnahmeunterlagen ist der **31.05.2021**. Nähere Informationen können Sie **hier** einsehen.

Mitglieder aktuell

Neue Mitglieder

Wir begrüßen als neue Ordentliche Mitglieder:

Stowasser Garten- & Landschaftsbau GmbH, Winden 18, 85304 Immünster, OBB, BG2
 Bamdeife, Inh. Christoph Gilgen-Kunzlmann, Pfarrer-Riedmaier-Straße 11, 85669 Reithofen, OBB, BG1

Bernd Huber Projekt Garten, Schreinerstraße 59, 94428 Eichendorf/Aufhausen, NDB, BG1

Wir begrüßen als neues Außerordentliches Mitglied:

GaLaBau Jürgen Duske, Äußere Tennenloher Straße 49, 91058 Erlangen, MFR, BG1

Ein neues Mitglied stellt sich vor

Die Firma GaLaBau Jürgen Duske ist seit 15.04.2021 Außerordentliches Mitglied im Verband.

Die Firma mit Sitz in Erlangen (Mittelfranken) wird von Jürgen Duske (Foto) geleitet. Wir begrüßen die Firma Jürgen Duske recht herzlich als Mitglied in unserem Verband.

Verbandsjubiläen im Juni 2021

30-jähriges Verbandsjubiläum

Silke Arnold Garten- und Landschaftsbau, Roland Schmidt, Seeweg 65, 90427 Nürnberg, 15.06.1991

Firmenjubiläen im Juni 2021

25-jähriges Firmenjubiläum

Nordgrün Nürnberg Garten- und Landschaftsbau GmbH, Höfleser Hauptstraße 7, 90427 Nürnberg, 17.06.1996

Einstweilige Zahlungsverfügung gilt auch für Nachträge nach VOB/B

Mit der Reform des Bauvertragsrechts ist eine neue Möglichkeit geschaffen worden, wie Auftraggeber oder Auftragnehmer Streitigkeiten über Nachträge schnell gerichtlich klären lassen können. Nach § 650d BGB kann bei Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gemäß § 650b BGB oder die Vergütungsanpassung gemäß § 650c BGB von beiden Parteien eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Das Kammergericht Berlin hat nunmehr in seinem Urteil vom 2. März 2021 (AZ:21 U 1098/20) sich u. a. zu der Frage geäußert, ob diese Vorschrift auch auf VOB/B-Verträge Anwendung findet.

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) schließt mit dem Auftragnehmer (AN) drei VOB-Verträge (Los 1 bis 3) über die Erbringung von Spachtel- und Malerarbeiten. Der Auftrag für Los 1 wird frühzeitig gekündigt. Nachdem der AN Bedenken angemeldet hat, ordnet der AG die Aufbringung eines „tragfähigen Haftgrunds“ an. Der AN bringt diesen auf und macht deshalb und wegen anderer Nachträge mit der siebten Abschlagsrechnung 80 % der hierfür errechneten Mehrvergütung geltend. Später kündigt der AG den Vertrag betreffend die noch nicht fertig gestellten Arbeiten der Lose 2 und 3 wegen Verzugs. Die restlichen Arbeiten werden fertig gestellt, abgenommen und schlussabgerechnet. Der AN macht die Abschlagsforderung i. H. v. ca. 309.000 Euro im Wege der einstweiligen Verfügung gem. § 650d BGB geltend.

Entscheidung

Zu Recht! § 650d BGB findet auch auf Bauverträge, denen die VOB/B zu Grunde liegt, Anwendung. Zudem steht dem AN die Möglichkeit einer Zahlungsverfügung über den Abschluss des Bauvorhabens hinaus bis zu einem abschließenden Urteil in einem Hauptsacheverfahren auch dann zu, wenn bereits Schlussrechnungsreife eingetreten ist, weil das Interesse des AN auf zumindest vorübergehende Liquidität wegen anordnungsbedingter Mehrforderung weiter besteht.

Fazit

Das Kammergericht Berlin hat nunmehr in seinem Urteil erstmalig klargestellt, dass diese Vorschrift auch auf VOB/B-Verträge Anwendung findet. Mit anderen Worten steht danach auch den Vertragsparteien eines VOB/B-Vertrages der Weg einer schnellen (vorläufigen) gerichtlichen Klärung bei Streitigkeiten über Nachträge offen.

Ein Unternehmer kann daher unabhängig davon, ob ein BGB- oder VOB-Vertrag vorliegt, eine Zahlungsverfügung nach § 650d BGB bereits während der Bauausführung erwirken, also auch für eine Mehrvergütung, die er im Rahmen einer Abschlagsrechnung geltend gemacht hat.

Falschberechnung der LKW-Maut- Schreiben des BAG

In unseren Mail-Information 27-2021 haben wir bereits berichtet, dass Unternehmen im GaLaBau, die Anträge auf Erstattung beim Bundesamt für Güterkraftverkehr gestellt haben, derzeit Post vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG) erhalten. Darin unterbreitet das BAG den Anspruchstellern einen Vorschlag über die Ruhendstellung des Verfahrens. Hintergrund seien die in einem zwischenzeitlichen Musterverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln (Az. 14 K 6556/20) zu klärenden zahlreichen einschlägigen Fragen, welche eine Ruhendstellung der einzelnen Verfahren als zweckmäßig erscheinen lasse.

Das BAG erklärt in seinem Schreiben bereits seinerseits seine Zustimmung zum Ruhen der jeweiligen Erstattungsverfahren, bis die Musterverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

Nach Einschätzung des BGL können betroffene Unternehmen dem Vorschlag des BAG folgen und sich der Ruhendstellung des Verfahrens anschließen. Der BGL hatte eine ihn unterstützende Kanzlei gebeten, sich das Schreiben des BAG insbesondere unter dem Blickwinkel möglicher Verjährung anzuschauen. Die Kanzlei hat jetzt geantwortet und die Einschätzung des BGL bestätigt. Grundsätzlich ist die Ruhendstellung des Verwaltungsverfahrens ein konstruktiver Vorschlag des BAG. Sie ist zwar nicht gesetzlich geregelt, aber in der Praxis anerkannt. Sie würde es dem BAG ermöglichen, über die Erstattung nach Abschluss der Gerichtsverfahren auf Basis der gefällten Urteile rechtssicher zu entscheiden. Erwähnenswert ist, dass bis zum Abschluss der Verfahren vermutlich mehrere Jahre vergehen werden, zumal mit der Einlegung von Berufungen gegen die Urteile zu rechnen ist. Ein Erstattungsanspruch nach § 21 Abs. 1 des Bundesgebührengesetzes („BGebG“) verjährt aber nach drei Jahren nur, wenn er nicht geltend gemacht wurde (vgl. § 21 Abs. 2 BGebG). Soweit der Anspruch bereits gegenüber dem BAG schriftlich und nachweisbar geltend gemacht ist, droht daher eine Verjährung nicht mehr.

Wir empfehlen, wie folgt auf das Schreiben des BAG zu reagieren:

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom _____ und stimmen Ihrem Vorschlag zur Ruhendstellung des Verfahrens zu.

Wir gehen dabei davon aus, dass eine Verjährung aufgrund der Geltendmachung der Erstattungsansprüche auch während der gesamten Ruhendstellung des Verfahrens nicht eintritt.

Andernfalls bitten wir rechtzeitig um Mitteilung.

Neuer Bau-Mindestlohn ist wieder allgemeinverbindlich erklärt!

Die Bau-Mindestlöhne sind seit dem 01.05.2021 für allgemeinverbindlich erklärt. Die neue Mindestlohnverordnung ist mittlerweile im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und trat am 01.05.2021 in Kraft.

Die Bau-Mindestlöhne betragen ab Mai 2021 für gewerbliche Arbeitnehmer:

- 12,85 € Mindestlohn I
- 15,70 € Mindestlohn II (West)
- 15,50 € Mindestlohn II (Berlin)

BSG – Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit auch von drittem Ort

Nicht nur während der aktuellen Corona-Pandemie gibt es mitunter triftige Gründe, vorübergehend nicht in der Familienwohnung zu wohnen, sondern sich beispielsweise bis zum Ende einer Quarantäne oder Erkrankung von Familienmitgliedern bei Freunden oder Verwandten aufzuhalten und von dort aus den Arbeitsweg anzutreten. Auch auf diesem Arbeitsweg besteht Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Entscheidung des Bundessozialgerichts

In zwei Urteilen hatte das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass für die Bewertung des Schutzes in der Gesetzlichen Unfallversicherung im Fall der Wegeunfälle von einem sogenannten dritten Ort keine einschränkenden Kriterien mehr gelten. Ein dritter Ort ist dann gegeben, wenn der Arbeitsweg nicht von der Wohnung aus angetreten wird, sondern von einem anderen Ort oder wenn der Arbeitsweg nicht an der Wohnung, sondern an einem anderen Ort endet. Erfasst sind dabei unter anderem die Wohnung von Freunden, Partnern oder Verwandten.

Das BSG hat in seinen Urteilen ausdrücklich klargestellt, dass es für den Versicherungsschutz insbesondere weder auf den Zweck des Aufenthaltes an dem dritten Ort, noch auf einen Angemessenheitsvergleich mit der üblichen Weglänge und Fahrzeit des Arbeitsweges ankommt. Denn diese Kriterien sind im dafür maßgeblichen Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nicht genannt und würden ansonsten zu ungerechten Ergebnissen führen. So ist es etwa unerheblich, wenn an Stelle des üblichen Arbeitsweges von fünf Kilometern eine Strecke von 200 Kilometern zurückgelegt wird.

Es ist auch nicht hinderlich, wenn der Aufenthalt am dritten Ort rein privaten Zwecken dient. Entscheidend ist, ob der Weg unmittelbar zum Zweck der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder unmittelbar nach deren Beendigung zurückgelegt wird. Bislang war die Rechtsprechung zu dieser Frage teilweise uneinheitlich. Die Urteile des BSG (Aktenzeichen: B 2 U 2/18 R, B 2 U 20/18 R) beinhalten eine dagegen deutliche Klarstellung zur rechtlichen Bewertung von Wegeunfällen als Arbeitsunfälle und erweitern für die Betroffenen den Versicherungsschutz.

Abschluss der anhängigen Verfahren

Die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung haben in Umsetzung dieser Urteile unter anderem in anhängigen Gerichtsverfahren Vergleiche zugunsten der Betroffenen geschlossen.

Pressemittteilung des LSG München Nr. 2/2021 v. 08.04.2021

Traumgarten-Seite werbewirksam nutzen

Besuchen Sie doch wieder einmal die Seite www.mein-traumgarten.de. Mit Ihren Login-Daten können Sie hier Ihren Betrieb in der Fachbetriebssuche eintragen sowie Ihre aktuellen Gartenprojekte hochladen, die dann unter „Inspirationen“ werbewirksam dargestellt werden.

The screenshot shows the homepage of 'Mein Traumgarten'. At the top, there is a navigation menu with links: Traumgarten, Bau und Pflege, Inspiration, Service, Entdecken, and Fachbetriebe. A search bar and a 'Login / Startseite' link are also visible. The main banner features a lush garden scene with a sign that reads 'MEIN TRAUMGARTEN'. Below the banner, there are five featured articles, each with a small image and a brief description:

- TRAUMGARTEN:** Ihr Garten – so individuell wie Sie! Welche Gartestile gibt es? Aus welchen Elementen setzt sich ein harmonischer Garten zusammen? Hier erhalten Sie einen Überblick.
- BAU UND PFLEGE:** So wird Ihr Traum Wirklichkeit! Damit Ihr Traumgarten nicht ein Traum bleibt, unterstützen Sie Ihre Experten für Garten und Landschaft – von der Beratung über die Gestaltung bis hin zur Pflege.
- INSPIRATION:** Noch mehr Ideen! Erkunden Sie ausgefallene Gartenprojekte, finden Sie Ihren Experten für Garten und Landschaft und lassen Sie sich von aktuellen Gartentrends inspirieren.
- SERVICE:** Praktisches für Gartenbesitzer! Alles, was Sie sonst noch brauchen: ein Jahreszeitenkalender für die Gartenarbeit sowie Hinweise zu steuerlichen und rechtlichen Fragen.
- ENTDECKEN:** Mein Traumgarten – das interaktive 360°-Gartenerlebnis! Damit Ihr Traum vom eigenen Garten Realität wird, laden wir Sie ein, die vielfältigen Gartengestaltungsideen in unserem 360°-Rundgang zu entdecken.

Die Internetseite „Mein Traumgarten“

Monatskolumne IPV - Artikel Monat Mai

„Die IPV-Kolumne zur Alters- und Gesundheitsversorgung für den Monat Mai fasst ein richtungweisendes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Sitz in München zusammen. Dieser hat in seinem Urteil vom 28.10.2020 (Az.: X R 32/18) seine Rechtsprechung zur Entgeltumwandlung (EUW) bei angestellten Ehegatten und nahen Angehörigen konkretisiert und verfestigt. Demnach ist bei steuerlich anerkannten Arbeitsverhältnissen eine EUW grundsätzlich als Betriebsausgabe anzuerkennen, wenn nicht ungewöhnliche Umstände (z. B. sprunghafte Gehaltssteigerungen kurz vorher) vorliegen. Zudem verfügt der Arbeitnehmer bei einer EUW über sein eigenes künftiges Vermögen, so dass es in seinem Ermessen liegt, in welchem Umfang er sein Bruttoeinkommen für seine Altersversorgung zurücklegt. Das Urteil hilft in der Praxis deutlich weiter und weist Betriebsprüfer in die Schranken. Weitere Details entnehmen Sie bitte der als **Anlage 1** beigefügten Zusammenfassung.

Für Rückfragen können Sie sich sehr gerne an Herrn Uwe Ganzleben (Mitarbeiter des Verbands- und Unternehmensservice des IPV) wenden: Mobil: 0151/67444695, Mail: ganzleben@ipv.de

Vorbildliche Ausbildungsbetriebe im Garten- und Landschaftsbau erhalten Staatsehrenpreis

Im Januar dieses Jahres wurden bereits 20 bayerische GaLaBau-Betriebe ausgezeichnet. Nach mehrmonatigen, coronabedingten Verzögerungen erhielten sie nachträglich den Ehrenpreis für den Bewerbungszeitraum 2019. Für 2020 würdigte das bayerische Landwirtschaftsministerium soeben weitere 21 Ausbildungsbetriebe mit der begehrten Auszeichnung. Darunter befinden sich 19 Fachbetriebe, die schon zum zweiten Mal den Preis für ihre außergewöhnlichen Leistungen in der Ausbildung angehenden Landschaftsgärtnerinnen und Landschaftsgärtner erhalten. Der Staatsehrenpreis hat sich damit im dritten Jahr seines Bestehens als hervorragendes Instrument für die Nachwuchswerbung von Unternehmen etabliert.

Der Staatsehrenpreis für vorbildliche Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau ist mit einer Jahreszahl versehen. Die Auszeichnung darf in Verbindung mit diesem Prämierungsdatum durch den Betrieb für Marketingzwecke verwendet werden. Damit dient er auch als wichtige Orientierung für junge Menschen, die sich für eine Ausbildung im Beruf Gärtner/in, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, interessieren. > [mehr](#)



Bild (StMELF): Der Staatsehrenpreis für vorbildliche Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau ist mit einer Jahreszahl versehen. Die Auszeichnung darf in Verbindung mit diesem Prämierungsdatum, beispielsweise in der Nachwuchswerbung, verwendet werden.



Foto (C. Tietz, VGL Bayern): Die Ausbildung im GaLaBau dauert in der Regel drei Jahre. Mit dem erfolgreichen Abschluss erlangen die jungen Frauen und Männer den Beruf „Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau“ – kurz Landschaftsgärtner/in.

Mit dem Bundestag in die USA! - Stipendium für junge Berufstätige

Arbeiten in einem amerikanischen Betrieb und internationale Erfahrungen in der Berufswelt sammeln. Mit dem PPP-Stipendium können junge Berufstätige für ein halbes Jahr in einem amerikanischen Betrieb arbeiten und zuvor für ein halbes Jahr ein College besuchen. Das PPP bietet so die Chance, internationale Arbeitserfahrungen zu sammeln und Kontakte zu knüpfen, die für den eigenen Berufsweg eine besondere Bereicherung sein können. Die Bewerbungsphase beginnt ab 3. Mai 2021 für das Programmjahr 2022/2023 und endet am 10. September 2021.

Vorbereitungskurs auf die „externe“ Abschlussprüfung GaLaBau

Gemäß § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) können Personen auch ohne reguläre Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie die 1,5-fache Zeit der regulären Ausbildungsdauer in dem Beruf tätig waren, in welchem die Prüfung abgelegt werden soll.

Dies bedeutet, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung nach 54 Monaten Tätigkeit im Gartenbau, ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung, möglich ist. Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Gärtner/zur Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, bietet die Abteilung Gartenbau am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen zusammen mit der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim einen Vorbereitungskurs an.

Der nächste Vorbereitungskurs für den Winter 2021/2022 ist als Vollzeitunterricht für die folgenden Zeiträume geplant:

Teil 1 vom 22.11.2021 bis 17.12.2021 und Teil 2 vom 10.01.2022 bis 21.01.2022.
Die Abschlussprüfung wird zwischen Ende Januar 2022 und März 2022 durchgeführt.

Rückmeldung bitte bis 31.05.2021 per E-Mail an: Ausbildung.Gartenbau@aelf-kt.bayern.de

Nach der Rückmeldung werden im Juni 2021 die Anmeldeunterlagen verschickt.
In diesem Jahr kann aufgrund der Corona-Maßnahmen nur eine reduzierte Teilnehmerzahl in den Kurs aufgenommen werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer (**Anlage 2**).

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2021/2022

Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufing und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising (LfL) einen Fortbildungslehrgang 2021/2022 zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch.



Der Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin startet im September 2021.

Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem „grünen“ Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten.

In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von He-

cken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.

Der Lehrgang erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September 2021 bis Juli 2022 verteilt sind. Beginn ist Montag, der 27. September 2021. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.000 Euro bzw. 250 Euro. Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2021.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Pressemitteilung Nr. 28/2021 vom 14.04.2021

Online-Umfrage zu Unterschieden von patriarchalisch und matriarchalisch geführten Betrieben am Beispiel des Landschaftsbaus

Im Rahmen ihrer Masterarbeit an der Hochschule Osnabrück, beschäftigt sich Johanna Dieterwisch mit „**Unterschieden zwischen patriarchalisch und matriarchalisch geführten Betrieben am Beispiel des Landschaftsbaus**“. Die Arbeit wird von Prof. Thieme-Hack und Prof. Dr. Thomas, beide Professoren an der Hochschule Osnabrück, betreut.

Welchen Einfluss hat das Geschlecht der geschäftsführenden Person/en auf den Erfolg und die Kultur eines Landschaftsbauunternehmens? Gibt es Unterschiede zwischen von Frauen oder von Männern geführten Unternehmen?

Die Umfrage richtet sich an alle Geschäftsführer/-innen des Garten- und Landschaftsbaus. Als Geschäftsführer/-innen werden Personen verstanden, die: „*Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Betriebsmittel und des Budgets, über den Personaleinsatz, die Arbeitsorganisation, die Produktentwicklung und die Unternehmensstrategie.*“ (Statistisches Bundesamt, 2014, S. 435) haben.

Nach dieser Definition richtet sich die Umfrage auch an Geschäftsführer/-innen, die nicht als Inhaber/-innen eingetragen sind.

Die Befragung findet anonym statt und dauert etwa 10 bis 15 Minuten. Zur Bearbeitung dieser Fragestellung möchte ich Sie bitten, an der folgenden Umfrage **bis zum 14. Mai 2021** teilzunehmen.

Hier der Link zur Umfrage: <https://www.umfrageonline.com/s/9d54c1d>

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme und damit Mithilfe an der Abschlussarbeit!

ERINNERUNG: Bestellaktion „Organisation im Landschaftsbau“

Wir erinnern Sie an unsere Bestellaktion des Buches „Organisation im Landschaftsbau“. Bestellfrist ist noch **bis 12.05.2021**. Weitere Informationen entnehmen Sie dem beigefügten Bestellformular (**Anlage 3**).

Fördermitglieder

Ihre Firmendaten im Internet - Kostenloser DIGITAL-CHECK für unsere Mitglieder

Die Verfügbarkeit, Richtigkeit und Aktualität Ihrer Firmendaten in den digitalen Firmenverzeichnissen, Apps sowie Portalen ist maßgeblich für die Seriosität, Sichtbarkeit und Google-Ranking Ihres Unternehmens.

Aus diesem Grund bietet Ihnen FLH Media Digital, ein Fachunternehmen für Digital-Marketing und unser Fördermitglied, einen kostenlosen DIGITAL-CHECK an. So prüft FLH Media Digital Ihre Firmendaten in den wichtigsten Portalen und erstellt Ihnen unverbindlich einen Ergebnisbericht. Für mehr Informationen [hier](#) klicken.

In aller Kürze

Konjunkturbericht Bayern April 2021 ([Link](#))

vbw-Rechtsprechungsreport zum Arbeitsrecht, 1. Quartal 2021 ([Link](#))

DGGL-Zoom-Webinar „Stadtgrün 2021: Neue Bäume braucht das Land“ am Samstag, den 08.05.2021 um 14:00 Uhr (Link: <https://zoom.us/j/98526204064>). Weitere Informationen finden Sie in der **Anlage 4**.